

Ehrenordnung des Hundesportclubs Gamshurst e.V.

Die Ehrung von Mitgliedern des Vereins ist Ausdruck von Dank und Anerkennung für besondere Verdienste und Leistungen um den Sport, sowie die Entwicklung und Förderung des Vereins. Die Satzung des HSC Gamshurst e.V. sieht in § 12 die Möglichkeit des Erlasses von Vereinsordnungen durch den Vorstand vor. Um eine Gleichbehandlung für die Auszeichnung eines Mitglieds zu gewährleisten, gibt sich der HSC Gamshurst e.V. nachstehende Ehrenordnung.

§ 1 Verdienste um den Verein

1. Treueehrerung für langjährige Mitglieder

Der Verein ehrt Mitglieder für 20 Jahre (in Fünferschritten steigende) ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.

2. Ehrenamtlich tätige Mitglieder (Übungsleiter / Vorstandsmitglieder)

Der Verein ehrt ehrenamtliche Mitarbeiter für eine mindestens 10-jährige (in Fünferschritten steigende) ununterbrochene Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer oder als Vorstandsmitglied für den Verein.

3. Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen

Der Verein ehrt Mitglieder für herausragende sportliche Erfolge (eine Platzierung unter den ersten 3 bei einem Wettkampf auf Kreisebene oder höher) sowie langjährigen sportlichen Einsatz für den Verein. Die Ehrung für besondere sportliche Leistungen erfolgt durch den Ausbildungswart - ausnahmsweise auch durch den Vorstand - mit einer Urkunde. Im Einzelfall kann bei der Ehrung ein angemessenes Präsent überreicht werden.

4. Ehrungen für Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder werden bei Jubiläumsveranstaltungen des Vereins in besonderer Weise geehrt. Sie erhalten eine persönliche Einladung und ein Erinnerungsgeschenk.

5. Ehrenmitgliedschaft

- Vereinsmitglieder mit 35-jähriger Mitgliedschaft werden zum Ehrenmitglied ernannt.
- Vereinsmitglieder, die sich über lange Zeit organisatorisch, sportlich oder wirtschaftlich in hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Nichtmitglieder (juristische oder natürliche Personen), die sich um den Verein außerordentliche Verdienste erworben haben, können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach Ziffer b) und c) erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit der Ehrenmitgliedschaft hervorzuheben.

Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstands mit Überreichung der Urkunde.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit und sind zu freiem Eintritt bei Veranstaltungen berechtigt

6. Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die mindestens 25 Jahre ehrenamtlich im Verein tätig waren und davon 10 Jahre oder länger als Vorsitzender. Die Auswahl ist sehr sorgfältig zu treffen, um die Besonderheit des Ehrenvorsitzenden hervorzuheben. Eine Ernennung ist nicht vor dem 60. Lebensjahr möglich.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung. Die Ernennung erfolgt in der Mitgliederversammlung mit Überreichung der Urkunde.

Der Ehrenvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen. Der Ehrenvorstand ist vom Vereinsbeitrag befreit und ist zu freiem Eintritt bei Veranstaltungen berechtigt

§ 2 Besondere Anlässe

1. Geburtstage

Runde Geburtstage von Mitgliedern werden ab dem 60. Lebensjahr (in Fünferschritten steigend) mit einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Glückwunschkarte bedacht.

Runde Geburtstage von Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitgliedern, aktiven Mitglieder des Vorstandes und aktiven Übungsleitern werden bereits ab dem 60. Lebensjahr (in Fünferschritten steigend) mit einer entsprechenden Glückwunschkarte und einem kleinen Präsent bedacht. Über die Art des Präsentes entscheidet der Vorstand.

2. Hochzeiten

Zur Hochzeit von Mitgliedern des Vorstandes, Übungsleitern oder aktiven Mitgliedern werden Glückwünsche und ein angemessenes Geschenk überbracht.

3. Beerdigungen

Den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern wird als Zeichen der Verbundenheit ein Kranz mit Schleife oder ein vergleichbarer Grab schmuck geboten. Bei verdienten Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Art und Weise der Anteilnahme. Bei aktiven Mitgliedern entscheiden die betroffenen Sparten über die Art und Weise der Anteilnahme.

§ 3 Sportlerehrungen durch die Gemeinde Gamshurst und die Stadt Achern

Die Gemeinde Gamshurst sowie die Stadt Achern zeichnen verdiente Vereinsmitglieder für besondere sportliche Leistungen (gemäß den Richtlinien zur Sportlerehrung der Stadt Achern) oder für herausragende ehrenamtliche Leistungen aus. Das Vorschlagsrecht obliegt den Übungsleitern in Absprache mit dem Ausbildungswart. Die Meldungen erfolgen über den Vorstand an den Auslober. Die einzelnen Abteilungen sind für das Erscheinen der zur Sportlerehrung vorgeschlagenen zuständig, bei Fernbleiben eines zu Ehrenden sind sowohl der Veranstalter als auch der Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Verfahren

1. Beantragung einer Ehrung

- a) Jedes Mitglied mit Stimmrecht kann die Ehrung eines anderen Mitgliedes beim Vorstand beantragen.
- b) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung an eines der Mitglieder des Vorstandes zu richten.
- c) Der Vorstand muss über den Antrag entscheiden. Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, wird ein strenger Maßstab angelegt. Die Person muss die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und der Auszeichnung würdig sein.
- d) Der Antragsteller wird vom Vorstand über die Entscheidung informiert. Ablehnungen werden begründet.

2. Ort und Zeit der Ehrungen

Ehrungen nach § 1 werden grundsätzlich bei der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr durchgeführt. Der zu Ehrende ist rechtzeitig über seine Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen. Nicht anwesenden Mitgliedern sollen die Ehrenbeweise zugestellt werden, wenn sie dem Vorstand ihre Verhinderung zur Mitgliederversammlung angezeigt haben.

Ehrungen aus sonstigen Anlässen und außergewöhnliche Ehrungen, die nicht von der Dauer der Vereinszugehörigkeit abhängig sind, können auch in einem anderen geeigneten Rahmen erfolgen.

3. Kosten der Ehrungen

Die Kosten für die Ehrungen trägt der Verein.

Wichtiger Hinweis: Zuwendungen gemeinnütziger Vereine an ihre Mitglieder, die ohne Gegenleistungen (z. B. als Vergütungen für Arbeitsleistungen, Erstattung von Fahrtkosten) erfolgen, kollidieren generell mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit.

Aufmerksamkeiten sind z. B. im Sinne von Abschnitt 73 der Lohnsteuerrichtlinien keine Zuwendungen. Gemeinnützigkeitsunschädlich sind deshalb

- Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, langjährige Vereinsmitgliedschaft, Ehrung) Obergrenze => € 40,- je Ereignis
- Aufmerksamkeit aus Anlass eines besonderen Vereinsanlasses (z.B. unentgeltlich oder bezuschusste Bewirtung bei einer Weihnachtsfeier oder Bezuschussung zum Vereinsausflug) Obergrenze => € 40,- brutto für alle Anlässe zusammen je teilnehmendem Mitglied und Jahr
- **In jedem Fall unzulässig sind aber Geldzuwendungen an Mitglieder, egal in welcher Höhe.**

4. Aberkennung einer Ehrung

1. Für die Aberkennung von Ehrentiteln (Ehrenmitglied oder -vorstand) gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei einer normalen Mitgliedschaft.
2. Wird ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, verliert es automatisch alle Ehrentitel.
3. Soll einer nicht dem Verein angehörenden juristischen oder natürlichen Person ein verliehener Ehrentitel aberkannt werden, ist das Verfahren, das die Satzung für den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern vorschreibt, analog anzuwenden.

§ 5 Auszeichnungen

Für die Ehrungen stehen folgende Auszeichnungen zur Verfügung:

1. Urkunden
2. Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold
3. Individuelle angemessene Geschenke

Der Verein führt Buch über alle vorgenommenen Ehrungen. Das Ehrenregister wird vom Schriftführer geführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wird von der Vorstandschaft erlassen. Änderungen an dieser Ordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins und/oder dem Vorstand geändert werden, wobei zwei Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder für die Änderung stimmen müssen. Der Erlass dieser Ordnung und Änderungen müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Ehrenordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der der Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

Diese Ehrenordnung wurde im Vereinsvorstand am 20.01.2015 einstimmig beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.